

# Fiqh

*made easy*

9-17J

# DAS FASTEN

Verkauf strengstens untersagt, nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt.  
Darf kostenlos weitergegeben werden.



IslamNuggets.de

# Über diese Broschüre

Diese Broschüre soll unseren jungen Geschwistern eine erste Orientierung zu den islamisch-rechtlichen Regeln (Fiqh) des Fastens bieten.

So sind die Informationen bezüglich der einzelnen Überschriften auf das Wesentlichste eingegrenzt.

Das Thema kann beliebig vertieft werden, jedoch haben wir davon abgesehen um die Broschüre schlank zu halten. Auch haben wir davon abgesehen bestimmte sensible Aspekte zu erwähnen, deren Relevanz von der persönlichen Entwicklung und Reife des jugendliche Lesers abhängig ist. Auf Anfrage können hierzu weitere Informationen per Mail zugesendet werden.

Ausführliche Literatur zur Vertiefung befindet sich in den Quellenangaben.

## Definitionen der arabischen Fachbegriffe

Fiqh - islamische Rechtsprechung

Niyah - Absicht für eine Handlung

Qada' - Nachholende islamische Handlung

Kaffarah - Sühnezahlung

Mudd - Maßeinheit, ca. 750g Weizen, Roggen oder ähnliches Grundnahrungsmittel

Hadd Tarakhus - der Punkt außerhalb einer Stadt, an dem der Adhan der Stadt nicht mehr zu hören und die Menschen Stadt nicht mehr zu sehen sind (für europäische Städte ca. 22,5 km ab dem Stadtrand definiert, entsprechend dem Brauch der Bewohner der Stadt)

Saa' - Maßeinheit, etwa drei Kilogramm Grundnahrungsmittel

Ihtiyat - Vorsichtsmaßnahme

Wajib - Pflicht

Mustahab - empfohlen

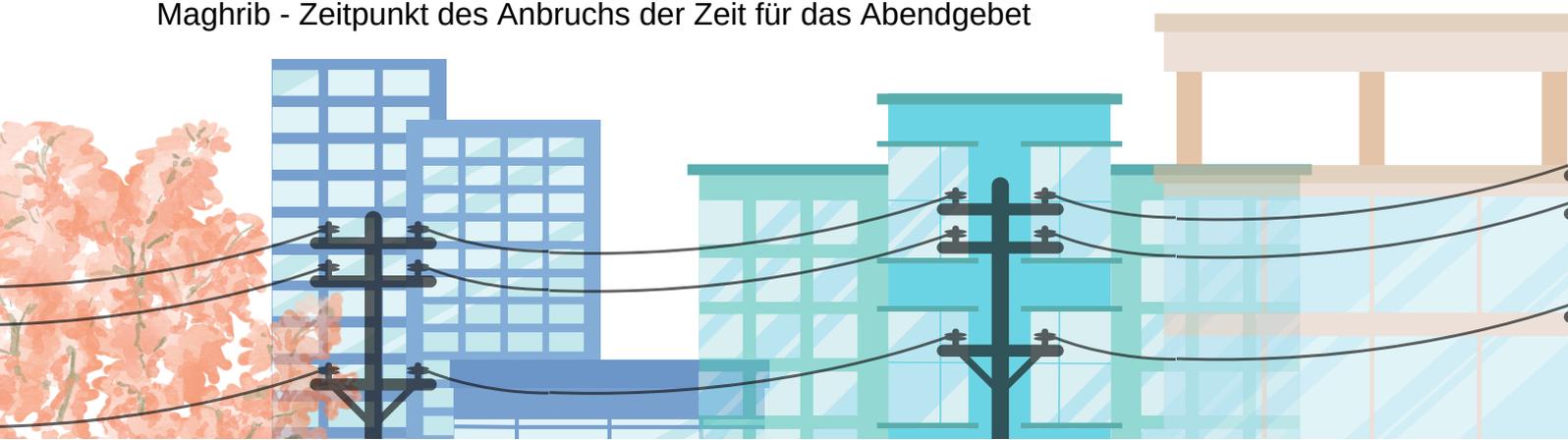
Makruh - verhasst, verpöhnt

Ihtiyat Wajib - verpflichtender Vorsichtsmaßnahme

Ihtiyat Mustahab - bevorzugten Vorsichtsmaßnahme

Fajr - Zeitpunkt des Anbruchs der Zeit für das Morgengebets

Maghrib - Zeitpunkt des Anbruchs der Zeit für das Abendgebet



# Inhalt

- Das Fasten
- Die Absicht (Niyyah) für das Fasten
- Die Dinge, die das Fasten ungültig machen
- Das Nachholen (Qada') und die Sühnezahlung (Kaffarah) des Fastens
- Das Fasten eines Reisenden
- Zakatul Fitrah
- Anhang
- Quellen



# Das Fasten

Eine der Pflichten und jährlich wiederkehrenden Übungen für die Entwicklung der Selbstdisziplin und der Stärkung des Selbstbewusstseins im Islam, ist das Fasten.

Das Fasten wird Pflicht wenn ein junger Mensch die religiöse Reife\* erlangt hat, die sich an der Geschlechtsreife orientiert.

Beim Fasten unterlässt man von Anbruch der Morgengebetszeit bis zum Anbruch der Abendgebetszeit verschiedene Handlungen, um dem Befehl Allahs zu gehorchen. Das Fasten ist daher eine gottesdienstliche Handlung. Die islamischrechtlichen Regeln (Fiqh) des Fastens werden im Folgenden genannt.

## Die Absicht (Niyyah) für das Fasten

Das Fasten gehört zu den gottesdienstlichen Handlungen und muss mit der Absicht getan werden um Allahs Nähe und Wohlgefallen zu erreichen, indem man das tut, was Allah von uns wünscht. Das ist die Niyyah des Fastens.

Eine Person kann die Absicht (Niyyah) jede Nacht im Monat Ramadan für den folgenden Fastentag fassen. Es ist aber besser, wenn die Absicht in der ersten Nacht des Monats für alle Fastentage des gesamten Monats gefasst wird.

Es ist nicht notwendig, dass die Absicht sprachlich formuliert oder ausgesprochen wird. Es reicht aus, dass man die Absicht innerlich fasst und das Fasten in dem Bewusstsein ausführt, dass es auf den Wunsch Allahs erfolgt, und dass man die Handlungen, die das Fasten ungültig machen vom Anbruch der Morgengebetszeit (Fajr) bis zum Anbruch der Abendsgebetszeit (Mahgrib) unterlässt.



# Die Dinge, die das Fasten ungültig machen

Es gibt einige bestimmte Handlungen, die das Fasten ungültig machen. Diese muss der Fastende während des Fastens unterlassen. Sollten diese Dinge dennoch getan werden, wird das Fasten ungültig. Diese Handlungen sind die folgenden:

1. Essen und Trinken
2. dicken Staub (oder Rauch) in die Kehle zu bekommen
3. den ganzen Kopf unter Wasser tauchen
4. Erbrechen

Nachfolgend wird auf jeden dieser Punkte noch einmal einzeln bezüglich der islam-rechtlichen Regelungen eingegangen.

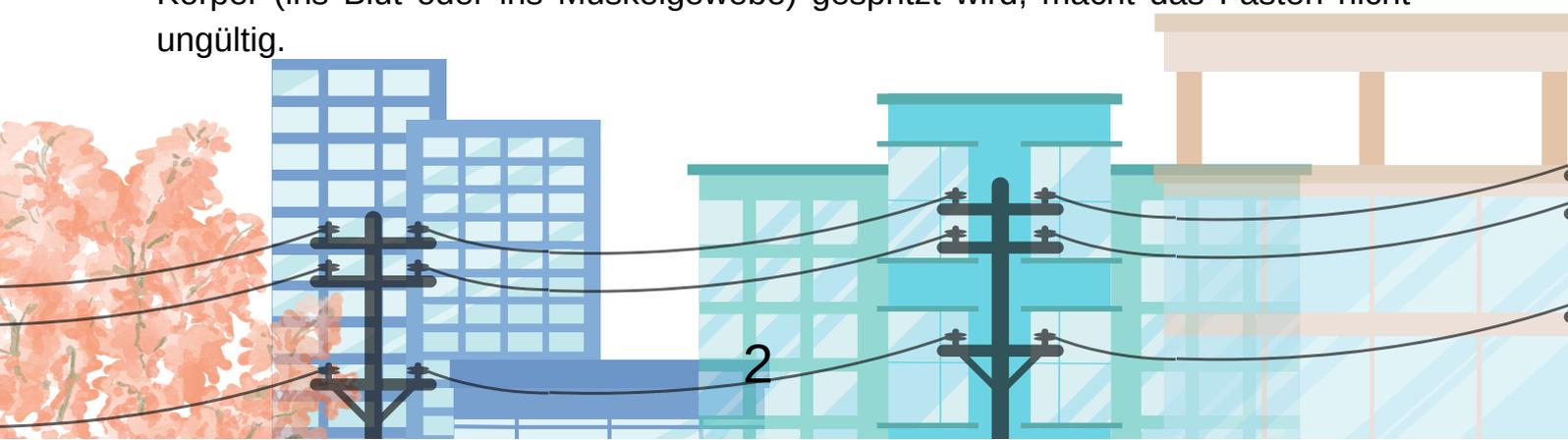
## Die Regeln für die Dinge, die das Fasten ungültig machen

### Essen und Trinken

Wenn jemand, der fastet, absichtlich etwas isst oder trinkt, oder absichtlich etwas verschluckt, das zwischen den Zähnen stecken geblieben ist, wird sein Fasten ungültig.

Das Schlucken des Speichels, der sich im Mund befindet, macht das Fasten nicht ungültig, egal wie viel geschluckt wird.

Auch eine Injektion oder ein Serum injiziert zu bekommen, so dass es direkt in den Körper (ins Blut oder ins Muskelgewebe) gespritzt wird, macht das Fasten nicht ungültig.



Wenn der Fastende versehentlich etwas isst oder trinkt, weil er nicht daran gedacht hat, dass er fastet, wird das Fasten nicht ungültig.

Eine fastende Person kann ihr Fasten nicht brechen, wenn sie sich schwach fühlt, außer die Schwäche so groß ist, dass sie unerträglich wird. dann ist es kein Problem, das Fasten zu brechen.

### **Dicker Staub (oder Rauch) gelangt in die Kehle gelangt**

Wenn dicker Staub in die Kehle eines Fastenden gelangt, wird das Fasten gemäß verpflichtender Vorsichtsmaßnahme (Ihtiyat Wajib) ungültig, egal ob es sich um trockenen Staub wie Mehl oder etwas nicht Trockenes wie Schlamm handelt. Rauchen macht somit das Fasten ebenfalls ungültig.

### **Untertauchen des gesamten Kopfes unter Wasser**

Wenn eine Person, die fastet, ihren ganzen Kopf unter Wasser taucht, dann wird das Fasten gemäß der verpflichtenden Vorsichtsmaßnahme (Ihtiyat Wajib) ungültig. Es ist aber möglich, dass diese Handlung das Fasten nicht ungültig macht.

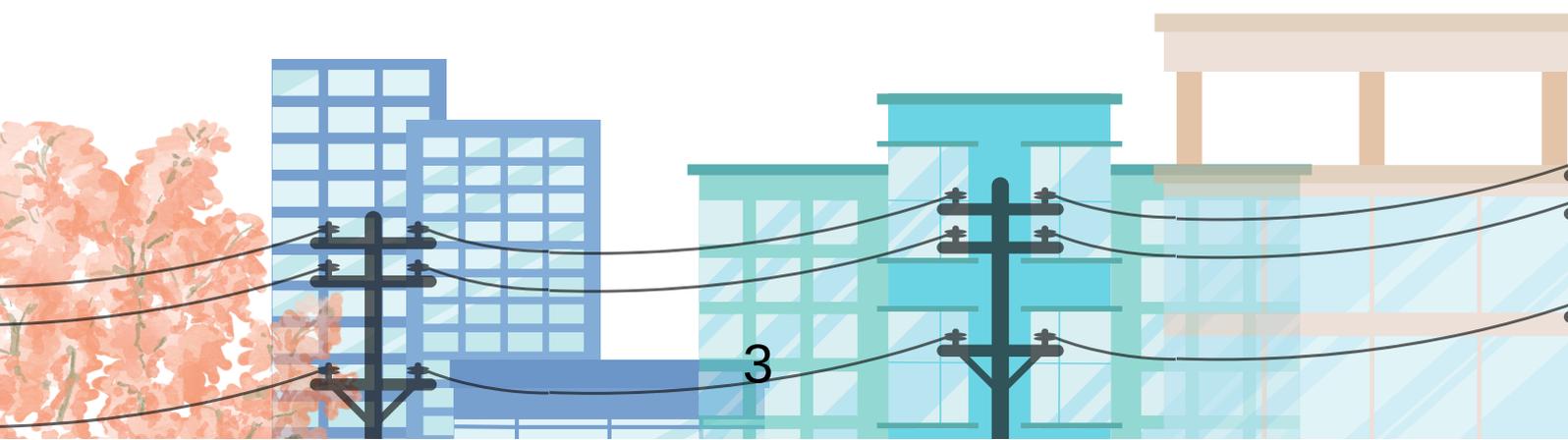
Wenn eine fastende Person gezwungen wird (also nicht aus eigenem Willen) ihren Kopf unterzutauchen, ist ihr Fasten nicht ungültig.

Auch wenn sie vergisst, dass sie fastet und dann den Kopf unter Wasser taucht, wird ihr Fasten nicht ungültig. Sobald sie sich jedoch daran erinnert, dass sie fastet, muss sie ihren Kopf sofort aus dem Wasser nehmen.

### **Erbrechen**

Jedes Mal, wenn eine fastende Person absichtlich erbricht, auch wenn dies aufgrund einer Krankheit geschieht, wird das Fasten ungültig.

Wenn ein Fastender sich nicht daran erinnert, dass er fastet, oder wenn er gezwungen wird, sich zu erbrechen, dann wird das Fasten nicht ungültig.



# Das Nachholen (Qada') und die Sühnezahlung (Kaffarah) des Fastens

## Das Nachfasten (Qada')

Wenn jemand während des Monats Ramadan absichtlich nicht fastet oder sein Fasten ungültig wird, muss er die dieses versäumte Fasten nachholen.

Wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen, die das Fasten im heiligen Monat Ramadan verhindern, wie z.B. einer Reise, eines medizinischen Grunds oder bei Frauen aus biologischen Gründen, müssen diese Fastentage zwar nachgeholt werden, aber es muss keine Sühnezahlung erfolgen.

## Die Sühnezahlung (Kaffarah) des Fastens

Jemand, der sein Fasten ohne triftigen Grund ungültig werden lässt, indem er eines der Dinge begeht, die das Fasten brechen, für den wird das Nachholfasten Pflicht und zusätzlich auch die Sühnezahlung (Kaffarah).

Die Kaffarah sind folgende Handlungen und zwar in der genannten Reihenfolge zu priorisieren:

1. Man muss einen Sklaven befreien oder
2. Man muss zwei Monate lang fasten, von denen 31 Tage ununterbrochen sein müssen oder
3. Man muss sechzig arme Menschen speisen oder jedem von ihnen einen Mudd an Nahrung geben. Ein Mudd sind ca. 750g Weizen, Roggen oder ähnliches Grundnahrungsmittel

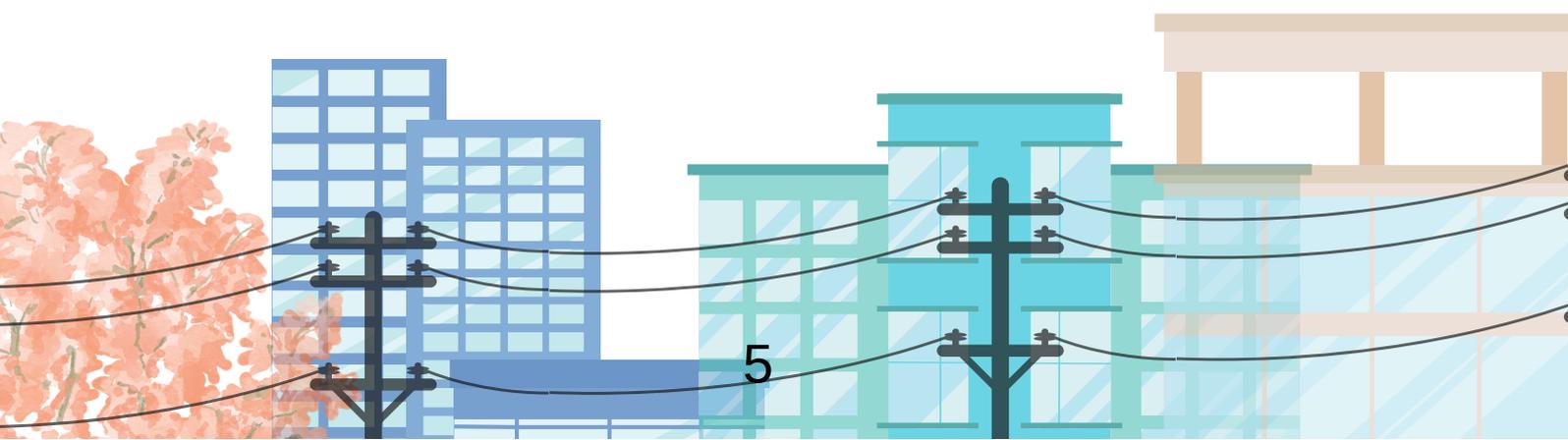
Wenn eine Kaffarah für jemanden zur Pflicht wird, muss eine der drei oben genannten Handlungen ausgeführt werden. Da in der heutigen Zeit die Befreiung eines Sklaven im Sinne der islamischen Rechtsprechung nicht anwendbar ist, muss die zweite oder dritte Sühne ausgeführt werden. Wenn man jedoch nicht in der Lage ist, eine dieser Handlungen auszuführen, dann muss man eine Sadaqah (Spendenzahlung) in der Höhe geben, zu der man fähig ist. Ist man auch dazu ernsthaft nicht in der Lage, aufgrund der individuellen gesundheitlichen und finanziellen Lage, dann muss man Allah (swt) um Vergebung bitten.

Es ist nicht notwendig, dass das Nachholfasten sofort verrichtet wird, aber gemäß der bevorzugten Vorsichtsmaßnahme (Ihtiyat Mustahab) sollte es nicht bis zum nächsten Ramadan aufgeschoben werden.

Man darf nicht nachlässig sein, wenn es darum geht, die Kaffarah zu zahlen, aber es ist nicht notwendig, dass die Verrichtung der Kaffarah sofort erfolgt. Wenn ein paar Jahre vergehen, bevor die Kaffarah verrichtet wird, muss nichts zur Kaffarah hinzugefügt werden, sie wird nicht "teurer".

Wenn jemand aufgrund eines gerechtfertigten Grundes nicht fastet, und nach dem Monat Ramadan der Grund wegfällt, und obwohl ein Nachholfasten möglich gewesen wäre, dies nicht bis zum nächsten Ramadan getan wird, dann muss man zusätzlich zum Nachholen des Fastens auch eine Kaffarah leisten. Die Kaffarah ist ein Mudd (ca. 750g) eines Grundnahrungsmittels an eine arme Person für jeden versäumten Fastentag.

Wenn jemand aufgrund von Krankheit nicht fasten kann und diese Krankheit bis zum nächsten Ramadan andauert, dann wird die Pflicht des Nachfastens von der Verantwortung der Person genommen, d.h. diese Pflicht entfällt. Die Person muss jedoch noch für jeden versäumten Fastentag einen Mudd Nahrung (Definition s.o.) an eine arme Person geben.



# Das Fasten eines Reisenden

Der Reisende, der sein Gebet während seiner Reise von vier Rak'at auf zwei Rak'at reduzieren muss, darf während seiner Reise nicht fasten. Er muss jedoch das Nachfasten verrichten. Der Reisende, der sein Gebet nicht verkürzt beten muss, der muss während seiner Reise auch fasten, z.B. zum Beispiel eine Person, die beruflich viel reist.

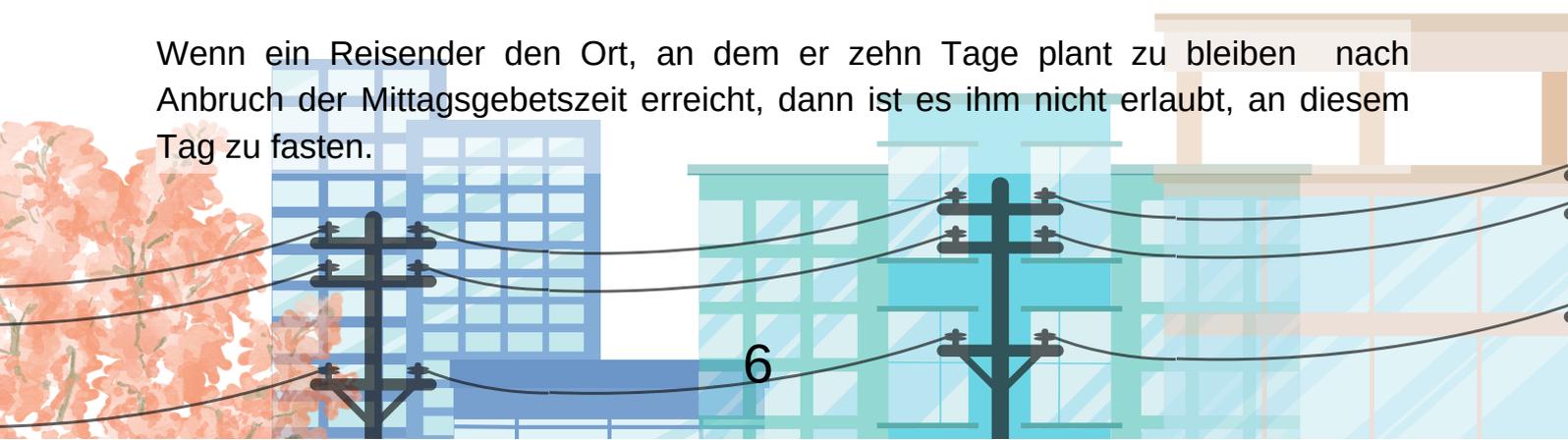
Wenn eine Person, die fastet, erst nach dem Einbruch der Mittagsgebetszeit zur Reise aufbricht, dann muss sie als verpflichtende Vorsichtsmaßnahme (Ihtiyat Wajib) ihr Fasten fortsetzen.

Das Fasten wird ungültig, wenn ein Fastender vor dem Anbruch der Mittagsgebetszeit zur Reise aufbricht und den Punkt "Hadd Tarakhus" erreicht, also der Punkt, an dem er den Adhan seiner Stadt nicht mehr hören und die Menschen seiner Stadt nicht sehen kann (ca. 22,5 km ab dem Stadtrand, entsprechend dem Brauch der Bewohner der Stadt). In diesem Fall wird nur das Nachfasten Pflicht. Wenn er jedoch, bevor er diesen Punkt erreicht, etwas absichtlich tut, dass sein Fasten ungültig werden lässt, dann wird neben des Nachfastens auch die Sühnezahlung Pflicht.

Es ist kein Problem, während des heiligen Monats Ramadan zu reisen, aber wenn es bewusst getan wird, um das Fasten zu vermeiden, dann ist es verhasst (makruh).

Wenn ein Reisender seinen Heimatort oder einen Ort, an dem er zehn Tage plant zu bleiben, vor dem Anbruch der Mittagsgebetszeit erreicht, dann muss er an dem Tag der Ankunft fasten, falls er zuvor keine Handlung begangen hat, die das Fasten ungültig macht. Zum Beispiel hat er morgens schon etwas gegessen, weil er geplant hatte erst nach der Mittagsgebetszeit anzukommen. Die Reise war aber schneller und er kommt doch noch vor Anbruch des Mittagsgebets an. Dann ist es keine Pflicht für ihn, an diesem Tag zu fasten. Er muss aber das Fasten nachholen.

Wenn ein Reisender den Ort, an dem er zehn Tage plant zu bleiben nach Anbruch der Mittagsgebetszeit erreicht, dann ist es ihm nicht erlaubt, an diesem Tag zu fasten.



# Zakatul Fitrah

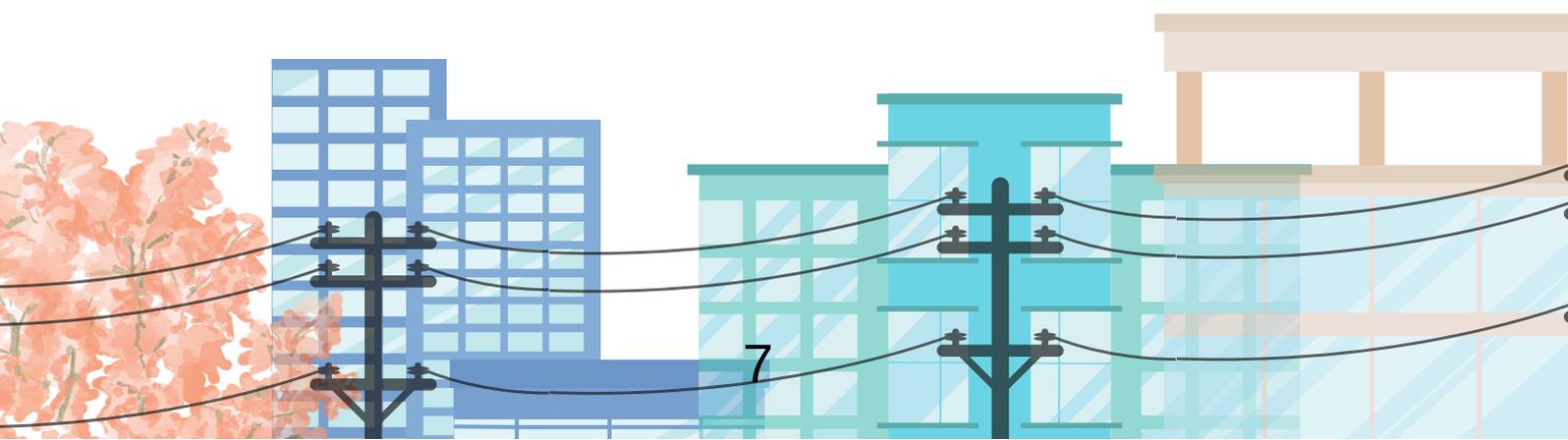
Wenn der Monat Ramadan zu Ende ist, d.h. am 1. Shawwal, muss man einen Betrag von seinem eigenen Vermögen an die Armen geben, mit der Absicht der "Zakatul fitrah".

Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt mit Sonnenuntergang des letzten Ramadantages. Die Frist besteht bis zum Eid-Gebet am 1. Shawwal. Wenn es kein Eid-Gebet gibt, wo man sich befindet, dann spätestens bis vor Anbruch der Mittagsgebetszeit.

Besser ist es jedoch die Zahlung bis vor dem Morgengebet (Fajr) ausgeführt zu haben.

Die Höhe der Zakat ul-Fitrah berechnet sich pro Kopf, für sich selbst und für diejenigen, die von einem abhängig sind. Z.B. muss ein Familienvater für sich selbst, für seine Ehefrau und seine Kinder ein Saa' pro Kopf als Zakat abgeben. Ein Saa' sind etwa drei Kilogramm Grundnahrungsmittel.

Die Zakat ul-Fitrah kann in Naturalien gegeben werden, also Dinge wie Weizen, Datteln, Rosinen, Reis, Mais und andere Dinge dieser Art. Man kann den monetären Wert dieser Dinge aber auch in Geldform geben.



# Anhang

\*Es gibt drei Anzeichen für das Erreichen von Bulugh (Reife):

1. Der Austritt von Sperma
2. Das Wachstum von grobem Haar in der Schamgegend
3. Die Vollendung des fünfzehnten (15) Lebensjahres für Jungen nach dem Mondkalender und die Vollendung des neunten (9) Lebensjahres für Mädchen nach dem Mondkalender.

Es ist nicht notwendig, alle drei der oben genannten Zeichen zu sehen, um sicher zu sein, dass man Baligh ist. Vielmehr reicht es aus, auch nur eines dieser Zeichen zu sehen, um dies zu bestätigen. Wenn also Samen aus einem Jugendlichen austritt, auch wenn er das Alter (wie oben erwähnt) noch nicht erreicht hat, gilt er als Baligh und muss nach den Gesetzen des Islam handeln.

# Quellen

Islamic Laws, Sayyid Ali Hussaini Sistani

<https://www.al-islam.org/islamic-laws-sayyid-ali-hussaini-sistani/fasting-part-i-ii>

Simplified islamic laws for youth and young adults, Sayyid Ali Hussaini Sistani

<https://www.al-islam.org/simplified-islamic-laws-youth-and-young-adults-sayyid-ali-hussaini-sistani/fasting#kaffarah-fast>

Simplified islamic laws for young adults, Lutfullah Safi Gulpaygani

<https://www.al-islam.org/simplified-islamic-laws-young-adults-lutfullah-safi-golpaygani/fasting>

Practical Laws of Islam, Sayyid Ali Khamenei

<https://www.leader.ir/en/book/32/Practical-Laws-of-Islam#>

